

Material/Prozess	Vorgaben	Hinweise/Quellen
■ Installationsplanung		
Gewässerschutz	Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer gegen Verunreinigung sind die vom kantonalen Amt für Gewässerschutz festgelegten Vorschriften einzuhalten und die SIA-Empfehlung 431 zu beachten.	Beispiel: Merkblatt des Kantons St. Gallen „Umweltschutz auf Baustellen“. SIA 431 Merkblatt Umweltschutz SG
Luftreinhaltung (Baumaschinen und Geräte)	Zur Verminderung der Luftbelastung durch baustellenbedingte Schadstoffemissionen sind die Massnahmen der Baurichtlinie Luft zu berücksichtigen. Im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sind diese Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe als Vorgaben konkret festzulegen. Baumaschinen über 18 kW sind mit Partikelfiltern auszurüsten.	Partikelfilter müssen das VERT-Label tragen, da dieses eine hohe Partikel-Abscheiderate garantiert. BUWAL-RL Luft
Luftreinhaltung (Transportfahrzeuge)	Zur Begrenzung der Emissionen von Transportfahrzeugen sind im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung Vorgaben für den Bautransportverkehr festzulegen.	z.B. Fahrzeuge der Emissionsklasse EURO 4, Fahrzeuge mit Partikelfilter, schwefelfreie Treibstoffe. BUWAL Bautransporte
Baulärm	Zur Begrenzung des Baulärms sind bauliche und betriebliche Massnahmen festzulegen, die bei der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung zu berücksichtigen sind. Grundlagen für ein lärmarmes Baumanagement sind in der Baulärm-Richtlinie umschrieben.	Die Checkliste der Richtlinie listet viele lärmindernde Massnahmen auf. Die Verbindlichkeit der Massnahmen ist kantonal geregelt. BUWAL-RL Baulärm

Weitere Vorgaben in anderen ECO-BKP

Abbrüche/Rückbau	Grundsätze, Verwertung/Entsorgung von Baustoffen	BKP 112
Aushub	Altlasten, Maschineneinsatz, Erdarbeiten	BKP 201